

## G e s e t z

vom . . . . . wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, betreffend das Institut der Landes-Vertheidigung.

---

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde ich in Ausführung des Artikels III der Einführungs-Bestimmungen zu dem Wehrgeetze vom 5. Dez. 1868 N. O. B. Nr. 151 zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Das auf diesem Gesetze beruhende Institut der tirol-vorarlberg'schen Landesvertheidigung, bildet einen integrirenden Theil der bewaffneten Macht und theilt sich:

1. in die LandesSchützen und
2. in den Landsturm.

### §. 2.

Die LandesSchützen sind im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur innern Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen. (§ 8 W. O.)

Der Landsturm hat die Bestimmung zur Unterstützung des stehenden Heeres und der LandesSchützen in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist, zu dienen, (§ 9 W. O.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturms haben im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen; bis dahin wird der Landsturm nach den Bestimmungen der Landesvertheidigungs-Ordnung vom 4. Juli 1864 gebildet.

### §. 3.

Die Einberufung und Mobilmachung sämmtlicher LandesSchützen oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, so wie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Landes-Vertheidigungs-Ministers. (§ 10 W. O. § 2 L. W. O.)

§. 4.

Die Landeschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in soweit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erfordern; abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten, können die Landeschützen, nur ausnahmsweise wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weise bedroht wird, unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Landes verwendet werden.

§. 5.

Die I. I. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde ist in Gemäßheit der auf Grund des §. 27 des L. W. G. getroffenen Verfügungen des Landesvertheidigungs-Ministers zur Oberleitung des Landesvertheidigungs-Wesens in Tirol und Vorarlberg berufen. Sie besteht aus dem Statthalter, dem Landeshauptmann von Tirol, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus zwei Referenten der Statthalterei, sodann militärischerseits aus dem Militär- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg, dem ihm beigegebenen General oder Stabsoffizier und einem Landeschützenbataillons-Commandanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist ermächtigt, Landesvertheidigungs-Distrikts-Commandanten und Landesvertheidigungs-Distrikts- und Bezirkskommissäre aufzustellen und ihnen nöthigenfalls Vertheidigungs-Ausschüsse beizugeben.

In Vorarlberg kann zu diesem Ende ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstehendes besonderes Comité bestehend aus einem pol. Beamten u. einem Offizier der Landeschützen, welcher von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden, und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesausschusses bestellt werden.

Die I. I. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem I. I. Landes-Vertheidigungs-Ministerium.

§. 6.

Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde (§ 5) umfaßt:  
im Frieden:

- a) die Evidenzhaltung des Standes;
- b) die Personalangelegenheiten der Offiziere (mit Einschluß der Beförderungsvorschläge) auf Grund der Begutachtung durch den Landesvertheidigungs-Commandanten;
- c) alle Personal-Angelegenheiten der Mannschaft;
- d) die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
- e) die Verpflegung;
- f) die Unterkunft und Transportmittel;
- g) die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen;
- h) die Verfügung zur eventuellen Verwendung der Landeschützen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bei drohendem Kriege und während desselben:

- i) alle Maßregeln zur raschen Ausbietung der Landesverteidigungs-Kräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben, sowie jene Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Bertheidigung des Landes beitragen und
- k) die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom militärischen Befehlshaber des Landes geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte ist einer der Statthaltereireferenten, welcher Mitglied der Landesverteidigungs-Oberbehörde ist und ein Hauptmann aus dem Stande der Landesschützen zu verwenden, welchen das nöthige Hilfspersonale beizugeben ist.

#### §. 7.

Dem Truppen-Divisions- und Militär-Kommandanten als Landesverteidigungs-Commandanten in Tirol und Vorarlberg obliegt:

1. die Leitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin während der erfolgten Einberufung;
3. die Inspizierung der Standes-Evidenzhaltungen und
4. der Kriegsvorräthe.
5. die Ausübung der Disziplinalgewalt über die in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaft;
6. die Begutachtung der von den Bataillons-Commandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personal-Angelegenheiten der Offiziere.

Der Landesverteidigungs-Commandant ist hinsichtlich seines Wirkungskreises im Sinne des L. W. G. § 27 dem Landesverteidigungs-Minister und dem Landwehr-Obercommandanten untergeordnet.

Die Vorträge in Angelegenheiten der Landes-Bertheidigung an den Kaiser erstattet der Landesverteidigungs-Minister.

Die Landesverteidigungs-Oberbehörde erläßt ihre Verordnungen an die Kommanden der Landesverteidigungs Körper durch den Landesverteidigungs-Commandanten und erhält auf demselben Wege die dienstlichen Meldungen.

Der Landesverteidigungs-Commandant ist berechtigt in Angelegenheit seines Wirkungskreises gegenüber den Kommanden der Landesverteidigungskörper Verfügungen zu treffen, jedoch verpflichtet, von seinen wichtigeren Anordnungen unter Einem die Landesverteidigungs-Oberbehörde in Kenntniß zu setzen.

#### §. 8.

Im Kriege untersteht der Landesverteidigungs-Commandant und die gesammte Landesverteidigung dem vom Kaiser bezeichneten militärischen Befehlshaber, welcher die Abtheilungen der Landesverteidigung entweder selbstständig oder mit den Truppen des Heeres vereinigt zweckentsprechend verwendet. (§ 29 L. W. G.)

§ 9.

Die Gesamtkosten der tirolisch-vorarlbergische Landesverteidigung belasten im Frieden das Budget des Landesverteidigungs-Ministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landesverteidigung zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegs-Ministeriums bestritten. (§ 22 L.-W.-G.)

§ 10.

Die Landeschützen bilden einen Theil der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und formiren.

- a) 10 Bataillone, zu je 4 Feld-Compagnien und einer Ergänzungs-Compagnie;
- b) zwei Compagnien zu Pferd.

Die Landeschützen-Bataillone führen die Nummern von 1 bis 10, und die Compagnien in jedem Bataillone die Nummern von 1 bis 4; außerdem die Bataillone die Bezeichnung des Landesstheiles, aus welchem sie sich vorzugsweise ergänzen und die Compagnien die Namen der Hauptorte ihres Bezirkes. Die Ergänzungs-Compagnien führen die Nummern von 1 bis 10, wobei die Nummern der Compagnie jener des Bataillons gleich ist.

Die Landeschützen-Compagnien zu Pferd führen die Nummern 1 und 2.

§ 11.

Der Stand eines Landeschützen-Bataillons als taktischer Körper ist aus dem Schema I; jener der Ergänzungs-Compagnie-Cadres im Frieden aus dem Schema II, und der Stand einer Landeschützen-Compagnie zu Pferd im Kriege und des Cadres beider Compagnien im Kriege und im Frieden aus dem Schema III zu entnehmen.

Wenn die Verhältnisse im Kriege eine größere Kräfteanstrengung erfordern, so können die Ergänzungs-Compagnien auch nach Disposition des militärischen Befehlshabers entweder zu ihren vor dem Feinde stehenden Bataillons einbezogen oder in selbstständige Bataillons oder Halbataillons formirt oder endlich auch als selbstständige Compagnien verwendet werden.

Wenn im Kriege die Ergänzungs-Compagnien ausmarschieren, so haben 1 Oberoffizier, 1 Oberjäger, 1 Führer, 2 Unterjäger, 2 Patrouilleführer, 1 Hornist und 50 Schützen in der Ergänzungsstation zurückzubleiben, welcher Cadre seinen Stand durch Aufnahme und Ausbildung von Freiwilligen zu erhöhen trachten muß, um durch selbe die Abgänge bei den Bataillonen decken zu können.

§. 12.

Die bei den Landeschützen-Bataillonen als „Artilleristen“ ausgewiesenen Leute haben die Bestimmung, zur Verstärkung der in Tirol befindlichen Artillerie zu dienen.

§ 13.

Die im Standes-Schema als „Pioniere“ ausgewiesenen Leute (4 Mann per Compagnie) sind zur Ausführung der einfachsten, im Felde den Landeschützen zukommenden, hauptsächlich durch ihre eigenen Bedürfnisse während der Marsche, im Lager, so wie im Gefechte bedingten technischen Arbeiten bestimmt und hiefür mit den erforderlichen Werkzeugen für 2 Zimmerleute und 4 Erdbauer ausgerüstet.

Im Frieden erhält eine dem Kriegsbedarfe entsprechende Anzahl von Personen des Feuer-  
gewehrstandes die zur Lösung dieser Aufgaben im Felde nöthige theoretische und praktische Aus-  
bildung.

§ 14.

In jeder Schützen-Compagnie sind schon während des Friedens 1 Unterjäger und 3 bis 4  
Schützen zu dem Zwecke auszubilden, um im Kriege theils als Blessirten-Träger zum Transporte  
der Verwundeten aus der Gefechtslinie, theils als Bandagenträger zur Hilfeleistung bei den Aerzten  
verwendet zu werden.

Die Unterjäger bleiben armirt. Die Feldausrüstung der Blessirten und Bandagenträger  
wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 15.

Die Landeschützen zu Pferd sind zum Ordonanz- und Melde- (Voten-) Dienste bestimmt.

§ 16.

Die Formirung der Landeschützen-Bataillone geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische  
Einteilung des Landes und die Nachbarschafts-Verhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzel-  
nen Landestheile.

Zur Vermeidung allzu großer Unterschiede im Stande der einzelnen Bataillone wird all-  
jährlich nach Schluß der Stellung durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde die thunlichste Aus-  
gleichung verfügt.

Die Einteilung der Mannschaft in die Compagnien geschieht durch das Ergänzungs-Cadre-  
Commando, wobei die Nachbarschaftsverhältnisse zu berücksichtigen sind, zugleich aber im Auge  
behalten werden muß, daß im Stande der Compagnien des Bataillons kein allzugroßer Unter-  
schied sei, und daß die Reservisten, Chargen, Hornisten zc. auf die Compagnien gleichmäßig ver-  
theilt werden.

In die Landeschützen-Compagnien zu Pferd sind die geeigneten Wehrpflichtigen aus dem  
ganzen Lande durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde einzutheilen.

§ 17.

Die Landeschützen werden ergänzt:

- a) durch die Einreihung der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Reservemänner des stehen-  
den Heeres nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten der-  
selben Länder, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, in die Bataillone des be-  
treffenden Landestheiles;
- b) durch die unmittelbare Einteilung der zur Ergänzung des Tiroler Jäger-Regimentes nicht  
benötigten diensttauglichen Wehrpflichtigen der vorgeführten drei Altersklassen;
- c) durch Freiwillige, welche ihrer Heeresdienstpflicht Genüge geleistet haben und nicht mehr zu  
den Landeschützen dienstpflichtig, aber noch diensttauglich sind. (§ 4 L.-W.-G.)

§ 18.

Hinsichtlich der Erfordernisse zum Eintritte in die Landesvertheidigung als Landeschütze  
gelten dieselben Bestimmungen, wie für das stehende Heer, beziehungsweise die Landwehr der im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (§ 16 W.-G. und § 5 L.-W.-G.)

§ 19.

Die unmittelbar als Landeschützen Eintretenden leisten bei ihrer Affentirung den für die Landwehr vorgeschriebenen Eid.

Bei einer Mobilisirung im Kriegesfalle hat die Erneuerung der Eidesleistung von allen Landeschützen in feierlicher Weise unmittelbar vor dem Ausmarsche stattzufinden.

§ 20.

Die Dienstpflicht der Landeschützen dauert:

- a. Zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve zu den Landeschützen überseht werden; (§ 17 a)
- b. Zwölf Jahre für die unmittelbar unter die Landeschützen eingereichten Wehrpflichtigen; (§ 17 b.)
- c. Zwei Jahre, eventuell für die Zeit des Krieges bei Freiwilligen. (§ 17 c) (§ 4 W.-G.) (§ 6 L.-W.-G.)

§ 21.

Die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R. G.-B. Nr. 151) über den Umfang und die Dauer der Wehrpflicht, (§§ 1, 4 und 6); über die Befreiungen und andere Begünstigungen (§§ 17, 18, 23 einschließlich 27); über die Stellung (§§ 31 einschließlich 35); über das freiwillige Fortdienen (§§ 37 und 38); über die Einreihung der Reservisten und über die Entlassung vor und nach Vollendung der Dienstpflicht (39 und 40); über die Folgen der gesetzwidrigen Stellung (§ 31); über das Verbot und die ausnahmsweise Bewilligung zur Verehelichung (§§ 44, 45 und 52); über Stellungsflüchtige und Selbstverstümmeler (§§ 46 und 47); über die Ablegung der Offizierscharge (§ 51) und über die von jenen Wehrpflichtigen, welche zum Dienst in den Landeschützen nicht beigezogen werden konnten, für die Invalidenversorgung zu entrichtende Taxe (§ 55) insoferne sie auf die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Anwendung finden; sodann die Artikel IV, VI und VII der Einführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, ferner die bezüglichen Vorschriften der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes haben auch rücksichtlich der Landeschützen jedoch mit dem Unterschiede Geltung, daß zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landeschützen die Landesvertheidigungs Oberbehörde berufen ist.

§ 22.

Die Ergänzungs-Compagnie-Cadres (Schema II) haben ihren Standort in dem Hauptorte eines jeden Bataillonsbezirktes; der gemeinsame Cadre der Landeschützen zu Pferd (Schema III) ist in Innsbruck aufgestellt.

Sie haben:

1. die Standes- und Coifenzführung;
2. die Verwaltung der Vorräthe an Monturen, Rüstungen, Waffen, dann Scheiben- und Exerziermunition, welche in dem Bataillons- und jene der berittenen Mannschaft im Cadre Magazine unter der durch die Landesvertheidigungs Oberbehörde zu regelnden Mitwirkung des Gemeindevorstandes verwahrt werden, zu versehen;

3. die Ausbildung der unmittelbar in die Landeschützen-Bataillone und in die Landeschützen zu Pferd eingereichten Rekruten zu besorgen, wozu die nöthigen Chargen und Hornisten einzuberufen sind.

§. 23.

Im Frieden können alle im Landeschützenverbande stehenden Personen mit Ausnahme der bei den Cadres der Ergänzungs Compagnien und dem gemeinsamen Cadre der Compagnien zu Pferd Angestellten, außer der Zeit der periodischen Waffenübungen (§§. 24, 25 und 27) ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

§ 24

Im ersten Dienstjahre wird die in die Landeschützen-Bataillone unmittelbar eingetheilte Mannschaft durch 8 Wochen; die den Landeschützen zu Pferd zugewiesene Mannschaft durch 12 Wochen; die in die Landeschützen-Bataillone mit der Bestimmung als „Artilleristen“ eingetheilte Mannschaft durch 12 Wochen und zwar diese letztere bei dem in Tirol dislozirten Festungs-Artillerie-Bataillon in der Handhabung der Feldgeschütze und im Batteriedienste, dann in der Wartung, Packung und Führung der Tragthiere ausgebildet.

§ 25.

Die Waffenübungen der Landeschützenbataillone finden nach der Ernte statt, dauern 14 Tage und können zu denselben von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde (§ 10 W.-G. § 15 L.-W.-G.) die unmittelbar in die Landeschützenbataillone Eingereichten in der Regel während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen einberufen werden.

Sie bestehen für die in die Landeschützenbataillone Eingetheilten:

- a. Jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- b. in jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Übungen ausfallen, in Übungen der Compagnien;
- c. in Scheibenschießübungen in den Gemeinden. (§ 27.)

Die berittene Mannschaft macht ihre Waffenübungen beim gemeinsamen Ergänzungs-Cadre in Junsbrudl.

Die im Stande der Landeschützen-Bataillone befindlichen Artilleristen werden während der Waffenübungen bei den Gebirgs-Batterien der in Tirol liegenden Artillerie so wie in den verschiedenen besetzten Objecten des Landes; die Pionire und Bleisirtenträger nach Anordnung des Landes-Vertheidigungs-Kommandanten bei den in Tirol dislozirten Truppen des k. k. Heeres ausgebildet.

§ 26.

Die Ausbildung der Landeschützen-Bataillone hat nach dem im k. k. Heere eingeführten Reglements zu geschehen.

Die Kommando-Sprache für die Landeschützen ist jene des Tiroler Jäger-Regiments.

Im Falle der Nothwendigkeit oder über Ansuchen der Bataillons-Commandanten können Instruktionsoffiziere und Unteroffiziere des Tiroler-Jäger-Regiments zu den Waffenübungen der Landesjäger-Bataillone und Compagnien entsendet werden.

§. 27.

Zu den Scheibenschießübungen in der Gemeinde (§. 25 lit c) werden die Landesjäger (mit Ausnahme der aus der Reserve eingereichten) von dem Ergänzungs-Cadre-Commandanten mittelst Hinausgabe der Listen an die Gemeindevorstellungen beauftragt deren Kundmachung einberufen.

Sie haben dabei jährlich wenigstens zweimal zu erscheinen.

Diese Uebungen dürfen die Landesjäger nicht länger als je einen Tag von Hause ferne halten und sind zur geeigneten Zeit mit möglichster Schonung der Erwerbsverhältnisse vorzunehmen.

Die Landesverteidigungs-Oberbehörde bestimmt mit Rücksicht auf die Zahl der Jäger und die andern Verhältnisse jene Gemeinden, in welchen die Scheibenschießübungen der Landesjäger abzuhalten sind.

Die Gemeinden haben die Scheiben und die Schießvorrichtungen und in soferne ein l. l. Schießstand nicht benutzt werden kann, den Schießplatz bis zu einer Distanz von wenigstens 600 Schritten herzustellen.

Hierfür wird ihnen nach Maßgabe des §. 45 des Landesgesetzes über die Schießstandsordnung ein Beitrag geleistet.

Die Gemeindevorstellungen und wo ein l. l. Schießstand benutzt wird, die Schießstands-Vorstellungen erhalten zu diesen Schießübungen aus den Landesjäger-Magazinen eine entsprechende Anzahl Gewehre und die erforderliche Munition. Sie sind verpflichtet, für die sichere und gute Verwahrung der Gewehre und Munition zu haften, gegen Bezug des betreffenden Gewehrreparaturpauschale für die gute Instandhaltung der Gewehre zu sorgen, die Schießübungen zu überwachen und die richtige Führung der Schießprotokolle zu bestätigen.

Die Landesjäger-Offiziere sind verpflichtet nach Thunlichkeit diesen Uebungen beizuwohnen.

Die unmittelbare Leitung der Scheibenschießübungen haben die Instruktoren zu besorgen, welche aus dem Stande der Unteroffiziere oder Scharsschützen von den Ergänzungs-Cadrecommandanten mit Bevorzugung der sich freiwillig dazu Meldenden ernannt werden.

Der Instruktor erhält:

a. Für jeden Landesjäger, welcher die vorgeschriebene Jahresübung unter ihm durchgemacht hat, eine angemessene Entlohnung  
und wird

b. nach je zweijähriger erfolgreicher Thätigkeit bei den Gemeinde-Schießübungen von einer Waffenübung enthoben.

Den Landesjägern, welche während einer Waffenübung von einer durch die Landesverteidigungs-Oberbehörde aufgestellten Commission sich als vorzügliche Scheibenschützen erprobt haben, werden folgende Auszeichnungen und Begünstigungen zuerkannt.

1. Die Ernennung zum „Scharsschützen“;

2. Die Theilung mit einer Schützenauszeichnung;

3. Eine Löhnungszulage während der activen Dienstleistung;
4. Die Enthebung von den weiteren Schießübungen in der Gemeinde, außer im Falle der Ernennung zum Instruktor;
5. Die Ausrüstung ihres Gewehres mit einem Feldstecher;
6. Das Recht, statt des ärarischen ein eigenes Feld-Ordonanz-Gewehr zu führen, für welches die Patronen der ärarischen Gewehre ihrer Abtheilung verwendbar sein müssen.

§ 28.

Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landeschützen finden jährlich noch der Ernte im Kompagnieorte Kontrollversammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. (§ 36 W.=G. § 16 L.-W.=G.)

§ 29.

Das Landeschützen-Offizier-Corps wird gebildet:

- a. aus Offizieren der gegenwärtigen Landeschützen Compagnien, welche als solche fortzubienenden wünschen und die Eignung hiezu besitzen;
- b. aus geeigneten Offizieren des Pensionsstandes;
- c. aus mit Beibehalt des Militär Charakters qu. tirten Offizieren, insoferne sie nicht ihrer Wehrpflicht nach die Eintheilung als Reserve Offiziere in das Heer erhalten;
- d. aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landeschützen-Offiziers-Charge anstreben und dazu die Eignung besitzen;
- e. aus Unteroffizieren der Landeschützen, welche die für Reserve-Offiziere vorgeschriebene Prüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Offizier geeignet sind;
- f. durch Uebernahme aktiver Offiziere des Heeres zu den Landeschützen Compagnien zu Pferd.

Die normale Ergänzung des Landeschützen-Offizierskorps erfolgt:

- a. durch Uebertritt aktiver Offiziere aus dem stehenden Heere;
- b. durch Reserve-Offiziere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landeschützen eingetheilt, oder solche, welche noch dem Verbände des stehenden Heeres angehören und nur ausbilsweise zu den Landeschützen zugetheilt werden.

Bei der Eintheilung der Offiziere aus dem stehenden Heere in das Landeschützen-Offizier-Corps sind vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige oder solche Offiziere, welche im Kaiser-Jägerregimente gedient haben, zu berücksichtigen.

- c. durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr (Landeschützen) nach den für das stehende Heer festgesetzten Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung oder ohne diese als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde unter der Bedingung der sonstigen Eignung.

Bei der Eintheilung der Landeschützen Offiziere in die Bataillone und Kompagnien ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 30.

Die Landeschützen-Offiziere sind in ihren Chargen den Offizieren des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in der Charge gehen die Offiziere des stehenden Heeres den Landeschützen-Offizieren vor. (§ 18 L. W. G.)

§ 31.

Der Kaiser ernennt die Stabsoffiziere der Landeschützen nach Anhörung des Landes-Vertheidigungs-Ministers unmittelbar; die Oberoffiziere im Frieden auf Vorschlag der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und über Vortrag des Landesvertheidigungs-Ministers, im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Kommandirenden, unter dessen Befehl die Landeschützen gestellt sind. (§ 49 W. G. §. 27 L. W. G.)

§ 32.

Wie die Jägertruppe führen auch die Landeschützen keine Fahne. Die Distinktionen und Abzeichen aller Chargen sind jenen des stehenden Heeres gleich. (§ 43 W. G. § 19 L. W. G.)

§ 33.

Die Bekleidung der Offiziere und Mannschaft der Landeschützen ist jener der bisherigen tirol.-vorarlberg'schen Landeschützen gleich.

Änderungen in Form und Farbe der Bekleidung werden vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers festgestellt.

Die Bekleidung der Mannschaft wird vom Aerar beigezschafft.

Die Stabsoffiziere, Adjutanten, Proviant-Offiziere, Feldkapläne und Aerzte erhalten im Kriege zur Anschaffung der Pferde ein entsprechendes Pauschale.

§ 35.

Die Bewaffung, Ausrüstung, das Feldgeräthe und die Kriegstaschen-Munition ist jene r des Tiroler-Jäger-Regimentes, die der zwei Landeschützen-Compagnien zu Pferd jener der Landwehr-Drögoner gleich.

§. 35.

Die für die berittenen Landeschützen-Compagnien erforderlichen Pferde werden nach den Wer die Beistellung von Pferden für das stehende Heer geltenden Vorschriften beigezschafft.

§. 36.

Offiziere und Mannschaft der Landeschützen haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gehühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind. (§ 20 L. W. G.)

§ 37.

Die Landeschützen haben für ausgezeichnete Thaten im Felde auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen, wie das k. k. Heer Anspruch.

Die im Kriege oder überhaupt im aktiven Dienste invalid gewordenen Landeschützen Offiziere, Aerzte, Kapläne und Rechnungsführer, sowie die Landeschützenmannschaft genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung dem stehenden Heere zu Theil werden. Dieselben Begünstigungen erstrecken

sich auch auf die Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landesjäger-Offiziere.

§ 38.

Offiziere und Mannschaft der Landesjäger, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgeetze begründet und für die Evidenzhaltung nothwendig sind.

Die in der activen Dienstleitung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar Gesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. (§ 53 W.-G.)

Zum Zwecke der Evidenzhaltung sind Offiziere und Mannschaft der Landesjäger verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes dem zuständigen Ergänzung-Cadre und auch jener Landesjäger- oder Landwehr Evidenzhaltung, in deren Bereich sie sich begeben, zu melden. (§ 52 und 53 W.-G. § 23 L.-W.-G.)

Landesjäger (Landwehrmännern) vom Oberjäger abwärts ist bei Uebersiedlung in einen andern Bataillons-Bezirk, wenn sie darum ansuchen, die Transferirung zu dem betreffenden Bataillon zu bewilligen. Unter denselben Bedingungen können auch die Offiziere der Landesjäger ihr Domicil ändern; ihre Transferirung in ein anderes Bataillon bleibt jedoch von den Standes- und Dienstverhältnissen und zwar bei Stabsoffizieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberoffizieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministers abhängig.

§ 39.

Alle im Auslande abwesenden Landesjäger-Offiziere und Mannschaft haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landesjäger erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die spezielle Einberufung abzuwarten. (§ 53 W.-G. § 24 L.-W.-G.)

§ 40.

Landesjäger-Offiziere und Mannschaft, welche der Einberufung zu den in den §§ 24, 25 und 27 angeordneten Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand. (§ 25 L.-W.-G.)

§ 41.

Zur Auswanderung bedürfen Landesjäger die Bewilligung des Landesvertheidigungs-Ministers. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landesjägerpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.  
(§ 54 W.-G. § 26 L.-W.-G.)

§ 42.

Das Disciplinarstrafrecht steht den Kommandanten der aktivirten Landeschützen-Abtheilungen in demselben Maße zu, wie es den äquiparirenden Kommandanten im stehenden Heere eingeräumt ist.

Der Landesverteidigungs-Commandant ist hierin einem Truppen-Divisionär gleich gestellt.  
(§ 31 L.-W.-G.)

§ 43.

Die Landeschützen-Bataillons-Kommandanten und die selbstständigen Kommandanten der Landeschützen-Kompagnien zu Pferd, haben das Recht, die Chargen vom Oberjäger abwärts nach Maßgabe der Aktivirung der ihnen unterstehenden Landeschützen-Abtheilungen unter Einhaltung des vorgezeichneten Standes zu ernennen (§§. 32 L. W. G.). Die aus dem stehenden Heere zu den Landeschützen übertretenen Reservemänner behalten die im Heere bekleidete Charge. Die bei einer Mobilisirung nothwendigen Aerzte, Kapläne und Rechnungsführer werden, insoferne der Bedarf durch die geeigneten landeschützenpflichtigen Personen dieser Kategorie nicht gedeckt werden kann, durch die Landes-Verteidigungs-Oberbehörde aufgenommen, beziehungsweise auf Kriegsbauer angestellt.

§ 44.

Dieses Gesetz, welches auch auf die gegenwärtig in die tirol.-vorarlbergischen Landeschützen-Kompagnien Eingereichten Anwendung zu finden hat, tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesverteidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.